



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0819/2010		Datum:	18.11.2010
Bürgermeisterin				
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az:	500101	
Gremienweg:				
17.12.2010	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitlich <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
06.12.2010	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitlich <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
01.12.2010	Sozialausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitlich <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
Betreff:	Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II und SGB XII			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Koblenz von der Möglichkeit einer Beauftragung durch die Agentur für Arbeit nach Artikel 2 Nr. 31 § 29 Absatz 4 Satz 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch keinen Gebrauch macht.

Begründung:

Träger der Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) sind die Bundesagentur für Arbeit (Agenturen für Arbeit) und die Kommunen, wobei genau geregelt ist, wer für welche Leistung zuständig ist.

Danach sind die Kommunen für folgende Aufgaben zuständig:

- Flankierende Maßnahmen nach § 16a SGB II (Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung)
- Leistungen der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II
- Einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II (Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt, mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen).

Für alle anderen Aufgaben ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig.

Sämtliche Aufgaben nach dem SGB II werden in der Stadt Koblenz von der ARGE für die Stadt Koblenz (zukünftig Jobcenter) wahrgenommen.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch soll ab dem 01.01.2011 eine Leistung für Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eingeführt werden. Wesentliche Fragen der zukünftigen Umsetzung befinden sich derzeit noch im Abstimmungsprozess. Die Befassung des Bundesrates mit dem Gesetzentwurf ist für den 17.12.2010 vorgesehen.

Nach § 28 Abs. 2 – 6 des SGB II-Entwurfes (Stand 19.10.2010) sollen folgende Bedarfe anerkannt werden:

1. Schulausflüge und
2. Mehrtägige Klassenfahrten für Schüler und entsprechend für Kinder in Kindertageseinrichtungen
3. Schulbedarf jährlich 100 Euro
4. Zusätzliche Lernförderung
5. Kosten für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und in Kindertageseinrichtungen
6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von monatlich 10 Euro für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Musikunterricht, Teilnahme an Freizeiten etc.

Zuständig für die Gewährung dieser Bedarfe im SGB II ist die Agentur für Arbeit. Eine Ausnahme besteht für die Kostenübernahme für mehrtägige Klassenfahrten; Hierfür ist der kommunale Träger zuständig, jedoch wird die Leistung – wie auch bisher – als Geldleistung von der ARGE (zukünftig Jobcenter) erbracht.

Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe zu Ziffer 1, 4 – 6 werden nach § 29 Abs. 1 SGB II-Entwurf durch personalisierte Gutscheine oder durch Kostenübernahmeerklärungen durch die ARGE (zukünftig Jobcenter) erbracht.

Die Agentur für Arbeit gewährleistet, dass leistungsberechtigte Personen geeignete Leistungsangebote in Anspruch nehmen können, d. h. die Agentur für Arbeit trägt die Verantwortung dafür, dass vor Ort mit genügend vorhandenen Leistungsanbietern Vereinbarungen abgeschlossen werden, um die Teilhabe zu ermöglichen. Nach § 29 Abs. 2 SGB II-Entwurf muss die Agentur für Arbeit entsprechende Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern abschließen. Auch diese Aufgabe wird von der ARGE (zukünftig Jobcenter) wahrgenommen.

Nach § 29 Abs. 4 SGB II-Entwurf soll dem kommunalen Träger auf **sein Verlangen** der Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen sowie deren Ausführung und Abrechnung mit den Leistungsanbietern übertragen werden. Diese Bestimmung ermächtigt also die Agentur für Arbeit, die kommunalen Träger mit dem Abschluss der Vereinbarung zu beauftragen. Die Beauftragung kann sich darüber hinaus auch auf die Ausführung der jeweiligen Vereinbarung erstrecken; die Ausführung kann damit – je nach Umfang der Beauftragung – auch die Abrechnung der eingelösten Gutscheine mit den Leistungsanbietern oder die Abrechnung entsprechend der Kostenübernahmeerklärung umfassen.

Diese Übernahme der Aufgabe von der Agentur für Arbeit durch die Kommunen führt dazu, dass die bisherige Struktur des SGB II, die Hilfe aus einer Hand, aufgegeben wird. Die ARGE (zukünftig Jobcenter) entscheidet über die Gewährung von Leistungen der Bildung und

Teilhabe im Einzelfall an den Hilfebedürftigen. Verbleibt die Zuständigkeit für den Abschluss der Vereinbarungen bei der Agentur für Arbeit so schließt diese, vertreten durch die ARGE (zukünftig Jobcenter), die Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern ab. Damit liegen Leistungsgewährung im Einzelfall, Zuständigkeit für den Abschluss der Vereinbarungen und Gewährleistungsverantwortung für die Leistungserbringung in einer Zuständigkeit. Dies ist sinnvoll und richtig, denn es sollte derjenige, der die Leistung bewilligt auch die Vereinbarungen abschließen, die den Leistungen zugrunde liegen und sodann die konkrete Abrechnung der aufgrund der Vereinbarung erbrachten Leistungen vornehmen. Die Übernahme der Aufgabe durch die Kommune würde dagegen einen enormen Verwaltungsaufwand zur Folge haben, denn die Agentur für Arbeit hätte die Gewährleistungsverantwortung für die Leistung Bildung und Teilhabe, die Jobcenter würden die Leistung im Einzelfall bewilligen und die Kommunen würden die Vereinbarungen über die Leistungen mit den Leistungsanbietern abschließen. Es ist offensichtlich, dass eine solche „Dreieckskonstellation“ mit erheblichen Problemen bei der Umsetzung verbunden wäre.

Für den Bereich des SGB XII sollen dieselben Bedarfe für Bildung und Teilhabe anerkannt werden (§ 34 SGB XII-Entwurf). Derzeit sind 15 Kinder im Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Im Gegensatz zum SGB II-Entwurf hat der Sozialhilfeträger für den SGB XII-Bereich keine Verpflichtung entsprechende Leistungsangebote zu gewährleisten, so dass für den Bereich des SGB XII auch keine Vereinbarungen abgeschlossen werden müssen.

Die betroffenen Ämter der Stadtverwaltung Koblenz werden die Agentur für Arbeit bzw. die ARGE (zukünftig Jobcenter) natürlich bei dem Abschluss der Vereinbarungen unterstützen und es erfolgt diesbezüglich auch eine entsprechende Zusammenarbeit und Abstimmung.

Anlage/n:

Anlage 1: §§ 28 und 29 SGB II-Entwurf

Anlage 2: §§ 34 und 34a SGB XII-Entwurf